

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schreibt man Rp 15 oder Rp 20; mehr als 30 Worte können als Antwort nicht bezahlt werden. Ein Antworttelegramm gilt 6 Wochen und kann nach jeder beliebigen Station ausgegeben werden. Schreibt der Aufgeber mehr Worte, so hat er per Wort die Taxe per 6 h nachzuzahlen.

Wird Vorte bezahlt oder Rp vor die Adresse gesetzt, so sendet die Adressstation das Telegramm per Vorte weiter.

Dringende Telegramme, welche vor allen, Staats- und Diensttelegramme ausgenommen, den Vorzug haben und an Ort und Stelle von einem

eigenen Voten sogleich bestellt werden, zahlen die dreifache Gebühr.

Für das Ausland gilt eine Grundtaxe von 60 h und per Wort nach: Belgien 22 h, Niederlande 20 h, Frankreich 16 h, Großbritannien 26 h, Italien 16 h, Rumänien 8 h, Russland 24 h, Schweiz und Serbien 8 h, Spanien 28 h.

Für die Zustellung eines Telegrammes im Orte selbst ist keine Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber eines Telegrammes kann verlangen, dass dasselbe dem Adressaten eigenhändig zugesellt werde, wenn er vor der Adresse („Mp“) beifügt.

## Münzenwesen.

Seit 1. Jänner 1900 ist in Österreich-Ungarn die mit Gesetz vom 2. August 1892 R.-G.-Bl. 126 eingeführte Kronenwährung die einzige geltige, wenn auch noch die Kaufleute zur Erleichterung für das consumierende Publicum die Preise in österreichischer Währung rechnen.

Infolge dieser geleglichen Bestimmung haben die noch im Umlauf befindlichen Staats- und Banknoten folgenden Wert:

- a) Staatsnoten zu 50 fl. öst. W. = 100 K
- b) " " zu 5 fl. " = 10 K

Die Staatsnoten à 1 fl. sind bereits eingezogen.

- c) Banknoten zu 1000 fl. öst. W. = 2000 K
- d) " " 100 fl. " = 200 K
- e) " " 10 fl. " = 20 K

Außer den Staatsnoten befinden sich noch im Umlauf die Silbergulden der öst. Währ. = 2 K.

Infolge der Valuta-Regulierung werden jetzt in Österreich-Ungarn geprägt:

- 1. Goldmünzen zu 20 K und 10 K
- 2. Silbermünzen (Scheidemünzen) zu 5 K und 1 K
- 3. Nickelmünzen " zu 20 h und 10 h
- 4. Bronzemünzen " zu 2 h und 1 h.

Anlässlich der Valutaregulierung stellt sich der Wert der ausländischen Münzen zu denen der Kronenwährung wie folgt:

- 1 Mark . . . . . = 1 Krone 17 Heller
- 1 Franks . . . . . = " 95 "

1 Holländer-Gulden . . . . .	=	1 Krone 98 Heller
1 Scandinauer Krone . . . . .	=	1 32 "
1 Pfund Sterling . . . . .	=	24 Kronen 1 "
1 Dollar . . . . .	=	4 " 93 "
1 Rubel Gold . . . . .	=	3 " 81 "
1 Hundert Piasterstück . . . . .	=	22 " 12 "
1 Napoleonsdor . . . . .	=	19 " 02 "
1 Ducaten . . . . .	=	11 " 29 "

Deutschland rechnet nach Mark à 100 Pf. Eine Mark ist gleich (=) 50 fr. De. W. (ohne Agio). Es werden Goldmünzen zu 10 und 20 Mark (5 und 10 fl. De. W.) geprägt.

Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz rechnen nach Franken à 100 Centimes. Ein (in Italien Frank auch Lire genannt) gilt 40 fr. De. W.

England rechnet nach Pfund (Livres) Sterling (Sovereign) à 20 Schilling à 20 Pences. 1 Pfund Sterling ist gleich 10 fl. 7 fr. De. Währ. 1 Shl. = 50 $\frac{1}{2}$  fr. De. W. 1 Pences = 2 $\frac{1}{2}$  fr. De. Währ.

Russland rechnet nach Rubeln à 100 Kopeken. Ein Rubel = 1 fl. 62 fr. De. Währ.

Nordamerika rechnet nach Dollars à 100 Cents. Ein Dollar = 2 fl. 10 fr. De. Währ.

Türkei rechnet nach Piastern à 40 Para. Ein Piaster = 9 fr. De. W.

Scandinavien (Dänemark, Schweden und Norwegen) rechnet nach Krone à 100 Dene (Scheidemünze); ein Krone ist ohne Agio = 56 $\frac{1}{4}$  fr. De. W.

## Pupillarsichere Papiere zur Anlegung von Waisengeldern, Cautionen u. s. w.

Einheitliche Rente in Silber und Noten.

Die Staatslose vom Jahre 1854, 1860 und 1864 österr. Goldrente, österr. Kronenrente und österr. Investitionsrente.

Eisenbahn-Staatschuldverschreibungen der Albrecht-, Elisabeth-, Franz Josef-, Rudolfsbahn u. s. w.

Die abgestempelten Aktien der Elisabethsbahn und galiz. Karl Ludwigsbahn.

Die vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritäten der Albrechtbahn, Elisabethbahn in Mark, Franz Josef bahn, galiz. Karl Ludwigsbahn, Rudolfsbahn, Mährisch-schlesische Centralbahn, österr. Localbahnen 3%, Vorarlberger Bahn u. s. w.

Öffentliche Anlehen als: die Landesanlehen, die Propinationsanlehen von Bukowina und Galizien. Anlehen der Städte Graz, Triest, Wien u. s. w.